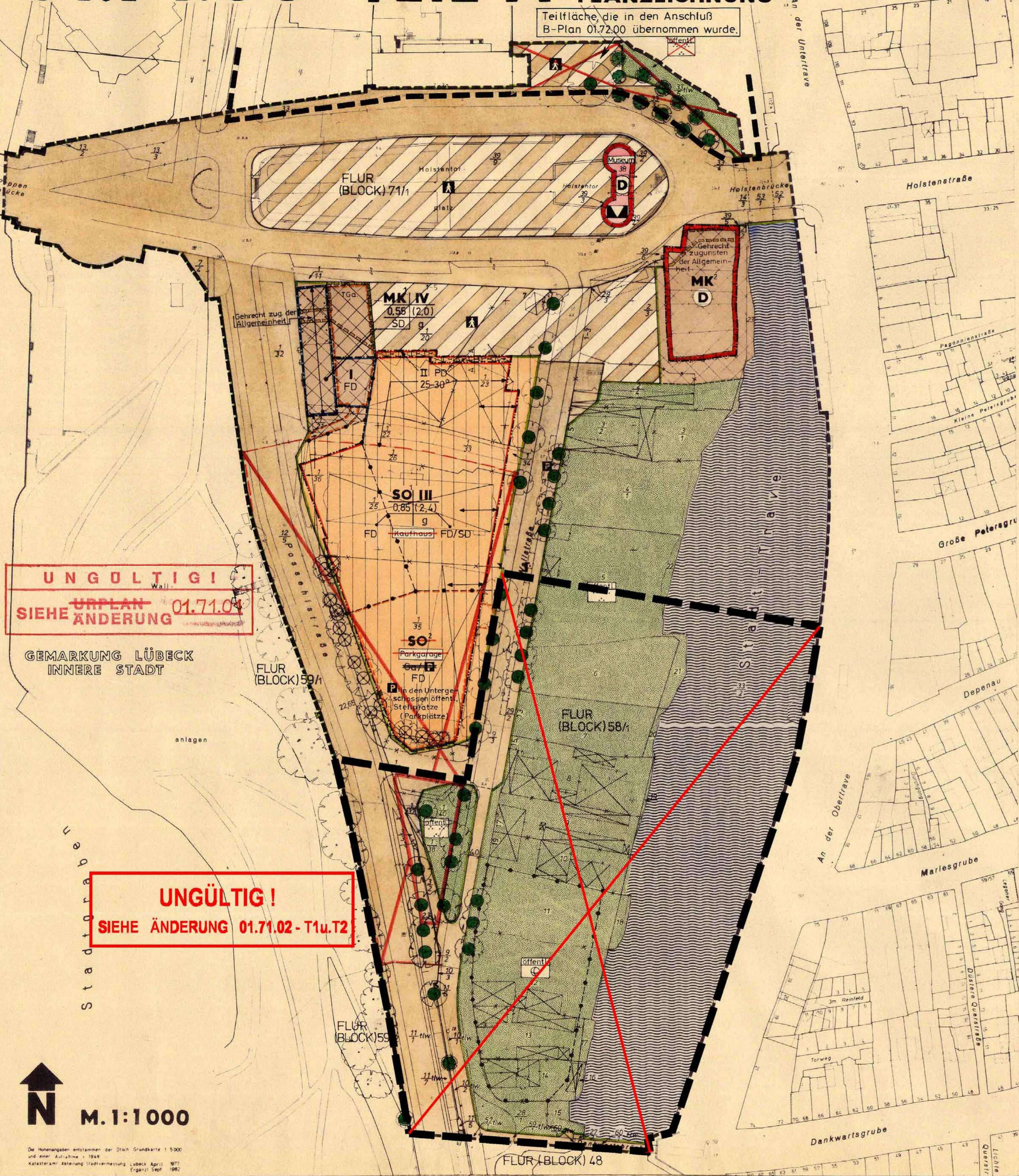


01.71.00 TEIL A PLANZEICHNUNG



UNGÜLTIG!
 SIEHE URPLAN 01.71.00
 SIEHE ÄNDERUNG

UNGÜLTIG!
 SIEHE ÄNDERUNG 01.71.02 - T1u.T2

N
 M.1:1000

Die Abmessungen bestimmen die Block-Grundstücke 1:5000 und nach Aufnahme 1:2000
 Katasteramt Abteilung Stadterneuerung Lüneburg April 1977
 Ergänzt April 1982
 Franz-Juni 1983

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1-11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO-)
 - WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 - MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO)
 - z.B. (0,7) Geschosflächenzahl Zahl der Vollgeschosse
 - GF Geschosfläche III als Höchstgrenze
 - z.B. 3,0 Baumassenzahl z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
 - BM Baumasse z.B. V zwingend
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen
 - GR Grundfläche TH Traufhöhe
 - OK Oberkante zwingend FH Firsthöhe
 - OK Oberkante in m über einen Bezugspunkt
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO)
 - O Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig z Zeilenbauweise
 - ▲ nur Doppelhäuser zulässig z Abweichende Bauweise
 - ▲ nur Hausgruppen zulässig
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportplätze
 - Sportstätten
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr
 - Schutzbauwerk
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
 - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Bahnanlagen
 - Hubschrauberlandeplatz
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrt
 - Ausfahrt
- Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Ablagerung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)
 - oberirdisch
 - unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Zeltplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Friedhof
 - Bolzplatz
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Häfen
 - Hochwasser-rückhaltebecken
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)
 - Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
- Landwirtschaftsutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sträucher
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BBauG)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Schutzobjekt
 - Landschaftsbestandteil
- Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen** (§ 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG - § 9 Abs. 6, § 39h Abs. 1 BBauG)
 - Umgrenzung von Erhaltungsgebieten
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Egambles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Umgrenzung der Sanierungsgebiete
 - Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für formlich festgelegte Sanierungsgebiete
 - Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für formlich festgelegte Sanierungsgebiete

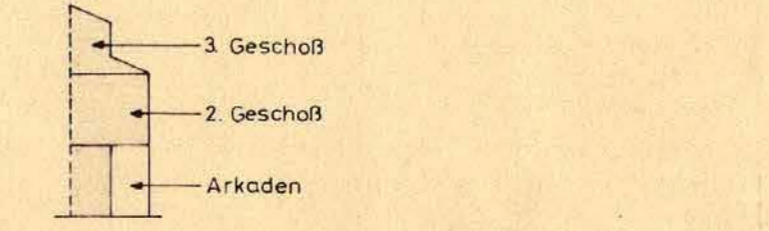
Sonstige Planzeichen

- Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- F mind. Mindestgröße t mind. Mindesttiefe
- b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze GSti Gemeinschaftsstellplätze
- TGA Tiefgarage GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Spielplatz
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BBauG)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BBauG u. BaugestG)
- PD Pultdach
- FD Flachdach
- z.B. 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Arkaden (§ 9 Abs. 3 BBauG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurrückzugsgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- Höhe über NN
- Hansestadt Lüneburg
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- Bushaltestelle
- Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- vorhandener Kronendurchmesser

Schnitt A-A



Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 1977

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.71.00 HOLSTENTORPLATZ / POSSEHLSTRASSE / STADT-TRAVE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG 1976/79) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 12. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5 - 8.86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lüneburg vom 26. 1. 1984 und vom ... Änderungsbefehl gem. Erlaß des Innenministers vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.71.00 für das Gebiet Holstentorplatz/Possehlstrasse/Stadt-Trave bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.71.00 Lüneburg, den 1. AUG. 1984 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 7. 6. 1984, Az. IV 810c-512.113-3 erteilt. Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Erhaltung der Anlagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... bestätigt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28. 11. 1974. Lüneburg, den 30. März 1984. Der Senat der Hansestadt Lüneburg Stadtplanungsamt i.V. L.A.

Der katastermäßige Bestand am 2. 11. 83 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lüneburg, den 6. Februar 1984. L.S. GEZ. DR. STÜTZER (DR. STÜTZER) GEZ. DR. STÜTZER (DR. STÜTZER)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom 27. 4. 1982 bis zum 27. 5. 1982 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Bürgerschaft vom ... ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/79 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lüneburg, den 30. März 1984. Der Senat der Hansestadt Lüneburg Stadtplanungsamt i.V. L.S. GEZ. DR. STÜTZER (DR. STÜTZER)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.71.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. 4. 83 bis zum 27. 5. 83 nach vorheriger am 15. 4. 83 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgetragen. Lüneburg, den 30. März 1984. Der Senat der Hansestadt Lüneburg Stadtplanungsamt i.V. L.S. GEZ. DR. STÜTZER (DR. STÜTZER)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26. 1. 1984 gebilligt. Lüneburg, den 30. März 1984. Der Senat der Hansestadt Lüneburg Stadtplanungsamt i.V. L.S. GEZ. DR. STÜTZER (DR. STÜTZER)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 13. 8. 1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. Lüneburg, den 13. 8. 1984. Der Senat der Hansestadt Lüneburg Stadtplanungsamt i.V. L.S. GEZ. DR. ALBRECHT (ALBRECHT)